

degericht die notwendigen Maßnahmen treffen, um sich die für die Entscheidung erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Dazu kann es

- den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen
- die Beteiligten hören
- erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 308).

Notwendige Ermittlungen, die es nicht selbst führen kann, verlangt es von dem erstinstanzlichen Gericht oder vom Staatsanwalt. Die Ermittlungen dürfen sich nur auf die Überprüfung bestimmter Begründungstatsachen beziehen. Es kann nicht die Aufgabe des Rechtsmittelgerichts sein, durch eigene oder angeordnete kriminalistische Ermittlungen neue, noch nicht bekannte Tatsachen als Rechtsgrundlage für Beschlüsse, z. B. für einen Haftbefehl, aufzuspüren. Der Ermittlungszeitraum muß möglichst kurz gehalten werden. Zwar ist das Beschwerdegericht nicht an bestimmte Fristen gebunden, jedoch gilt auch hier das Beschleunigungsprinzip.

Sind auf diese Weise die Voraussetzungen geschaffen, entscheidet das Gericht nach Anhören des Staatsanwalts in der Regel *ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß*. Es hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- *Verwerfung der unzulässigen bzw. nicht form- und fristgemäßen Beschwerde*
- *Zurückweisung der unbegründeten Beschwerde*

* — *Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Erlaß des in der Sache erforderlichen Beschlusses, wenn die Beschwerde begründet ist.*

Hier wird eine weitere Besonderheit des Beschwerdeverfahrens sichtbar: Ist die Beschwerde begründet, erläßt das Rechtsmittelgericht immer den in der Sache erforderlichen Beschluß selbst.

Ausnahmsweise ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert (§ 309). Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß einige Beschlüsse der ersten Instanz für den Angeklagten umfassende Bedeutung haben und deshalb in der Regel auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung ergehen sollten.

Hat das Gericht erster Instanz unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 4 StGB den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung angeordnet (§ 344 Abs. 2 StPO), so sollte auch das Beschwerdegericht eine mündliche Verhandlung durchführen.²⁶

Die mündliche Verhandlung, zu der die unmittelbar Betroffenen, der Staatsanwalt und gegebenenfalls der die Beschwerde einlegende Rechtsanwalt zu laden sind, wird entsprechend den Vorschriften der Hauptverhandlung erster Instanz durchgeführt. Beweiserhebungen sind möglich.

11.4.

Die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Schadenersatz

Einen besonderen Platz unter den Rechtsmitteln der StPO nimmt die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Schadenersatz ein. Richtet sich die Beschwerde sonst gegen gerichtliche Beschlüsse, so wendet sich die hier zu behandelnde Beschwerde gegen Urteile, im Gegensatz zur Berufung und zum Protest jedoch nicht gegen die strafrechtliche Entscheidung. *Diese besondere Art der Beschwerde ist ein Rechtsmittel das sich auf die Anfechtung der im Strafurteil ausgesprochenen Entscheidung über den Schadenersatz beschränkt. Das entspricht den Besonderheiten, die sich aus der von der Sorge der Gesellschaft um die Durchsetzung der Rechte der Geschädigten bestimmten Verbindung des Strafverfahrens mit der nach dem Zivil-, Arbeits- bzw. LPG-Recht zu entscheidenden Problematik des Schadenersatzes ergeben.*

11.4.1.

Die Zulässigkeit

Diese Beschwerde ist zulässig gegen alle in verurteilenden Strafurteilen ausgesprochenen erstinstanzlichen Entscheidungen über den Schadenersatz. Dabei ist es gleichgültig, ob sie auf eine Verurteilung in bestimmter

²⁶ Vgl. H. Neumann, „Zu zwei Fragen des Beschwerdeverfahrens nach der StPO“, Neue Justiz, 1968/20, S. 624 f. „OG-Urteil vom 17. 4. 1970“, Neue Justiz, 1970/17, S. 522 ff.